

## EU verschärft auf US-Befehl heimlich das Sexualstrafrecht –

Michael Jackson, Anand Jon, Marco Weiss, Genarlow Wilson... und kein Ende mit der »Kinderschänderei«

von Kerstin Steinbach

Ohne daß ein Journalistenhahn danach krähen soll und folglich, sehen wir von vereinzelt Alibi-Artikelchen auf hinterletzten Presseseiten einmal ab, auch nicht kräht, wird gerade Europa eine radikale Verschärfung seines Sexualstrafrechts aufgezwungen, die unter **völlig** verlogenen Schlagworten wie »Bekämpfung sexueller Ausbeutung von Kindern« einer weitgehenden Kriminalisierung sexueller Aktivitäten insbesondere von **Jugendlichen** Tür und Tor öffnet. Und damit nicht genug, auch der Besitz, die Herstellung und die Verbreitung »aufreizender« Abbildungen von Unter18jährigen – wir werden noch sehen, was darunter alles gefaßt werden kann –, sei es auf Fotos, in Kunstwerken oder in anderen Medien, sollen demnächst als »Kinderpornographie« unter das Sexualstrafrecht fallen. Wahrlich, die stinkend-klerikale Adenauerei feiert einen weiteren Schritt ihres triumphalen Comebacks, es salutieren Feministen, Päpste und Mullahs aller Zeiten, und sie reiben sich mörderisch-lüstern – das ist keine Metapher! – ihre nach dem letzten Fünkchen persönlichen Lebensglücks fingernden Grapschhände.

»Übertrieben... können die doch nicht machen... ja, im pruden Amerika vielleicht... oder in islamischen Länder...«, es gehe ja doch um den »Schutz« der lieben »Kleinen« vor diesen elenden »Kinderfickern«, denen man endlich, endlich und wirklich dringend das Handwerk legen müsse, so die typischen, die aufgepeitschte Atmosphäre widerspiegelnden, reflexartigen Einwände einer beispielhaften Internetdiskussion zum Thema, die auf der einen Seite den eisern trainierten Willen zur Taubblindheit angesichts zunehmend lebenserdrückender Verhältnisse offenbart – was haben DIE nicht schon alles machen können, was noch vor kurzem undenkbar schien – und auf der anderen einen erheblichen und vor allem unverhältnismäßigen Energiebetrag, der am Thema haftet. Hier kennen die allzu betonte, vorgebliche Liebe zu den Kindern, denen man die »normale« Familientyrannie allerdings immer bedenkenlos zumutet, und der Haß gegen die in der Regel ja nur phantasier-



der Unkenntnis des Volkes, ja sogar vieler Juristen, immer wieder geändert und vor allem aufgebläht wurde. Der Umfang des deutschen Paragraphenwaldes zum Thema hat sich in den letzten 20 Jahren mindestens verdoppelt, und man gewinnt beim Studium desselben den Eindruck, daß es an dieser Front unglaublich viel zu regeln gäbe, die Probleme immer drängender würden, gerade so als ob man sich vor lauter potentiellen Tätern gar nicht retten könnte. Das öffentliche Pendant dazu stellen intermittierend entsprechend gewichtete Presseberichte her, die ebenfalls eine Vergewaltiger- und Pädophilenschwemme suggerieren, welche regulierendes Eingreifen sooo dringend notwendig erscheinen lasse. Halten wir an dieser Stelle zunächst einmal fest, daß die Verurteilungen wegen Sexualstraftaten seit Jahren etwa konstant ausfallen (um 3500 pro Jahr in Deutschland, Analoges gilt in den anderen europäischen Ländern und den USA). Der Schaum, der um diese geschlagen wird, dient also offensichtlich anderen Zwecken. Um diese zu veranschaulichen, seien zunächst, bevor wir uns besagtem US-inspirierten Gesetzentwurf zuwenden, einige Fälle in Erinnerung rufen, die in der jüngeren Vergangenheit publik wurden und beispielhaft den vorbereitenden Hintergrund und die Zielrichtung der anvisierten Sexualstrafrechtsverschärfung abbilden.

Der Fall des 17jährigen Deutschen Marco Weiss klingt sicher noch jedem frisch im Ohr. Nach den kurzzeitig in die Dunstglocke von Presse und Glotze abgesonderten Betroffenheitsworthülsen, allerdings immer mit drohend erhobenem Moralzeigefinger, ist es weitgehend still um ihn geworden. Er sitzt weiter (seit April dieses Jahres) unter entwürdigenden Bedingungen im türkischen Gefängnis. Ihm droht eine Verurteilung zu mehrjähriger Freiheitsstrafe wegen eines intimen Urlaubskontakts in Antalya mit einer 13jährigen Engländerin, denn der entsprechende türkische Strafparagraph definiert *jede* »geschlechtliche Handlung gegenüber Minderjährigen unter 15 Jahren« als »sexuelle Ausbeutung von Kindern«, also auch jede einvernehmliche. (Nach derzeitigem deutschen Recht beträgt hier die analoge Altersgrenze 14 Jahre.) Daß es sich im vorliegenden Fall um eine solche handelte, liegt auf der Hand; dies können weder das sekundär angestachelte schlechte Gewissen des Mädchens (für einen in Wahrheit völlig normalen sexuellen Wunsch) noch der hysteroiden Denunziationswille ihrer Mutter, auf deren Betreiben die Strafverfolgung zurückgeht, aus der Welt schaffen – man legt sich zu seinem Vergewaltiger nicht freiwillig ins Bett, verschläft den Gewaltakt zur Hälfte, verbringt selig schlafend die an-

schließende Nacht an seiner Seite und wacht mit einem »Huch« am Morgen auf. Entscheidend ist, auch wenn das Mädchen die Einvernehmlichkeit der Handlung nie bestritten hätte, bliebe diese eine Sexualstraftat nach geltendem Recht, wobei die Freiwilligkeit lediglich das Strafmaß, d.h. die Dauer der Gefängnisstrafe, reduzieren könnte.

Ein ähnlicher Fall wird aus dem US-Bundesstaat Georgia gemeldet. Hier sitzt Genarlow Wilson seit nunmehr über zwei Jahren im Gefängnis. Er ist als Schwerverbrecher (!) zu zehn Jahren Haft verurteilt wegen eines **ausdrücklich einvernehmlichen** sexuellen Kontaktes, den er als 17jähriger mit einer 15jährigen (im Rahmen einer Party) hatte. Dieser Fall schäumte die amerikanischen Presseseiten seit seiner Inhaftierung immer wieder auf, zuletzt im Juni dieses Jahres, als eine richterliche Verfügung zur Haftentlassung Wilsons – das Urteil sollte auf 12 Monate Haft unter Anrechnung der bereits verbüßten, die Einstufung als Schwerverbrechen auf »Fehlverhalten« in Verbindung mit »schwerer Belästigung eines Kindes« reduziert werden – auf direktes Eingreifen des Justizministers von Georgia, Th. E. Baker, prompt blockiert wurde mit der Begründung, der entsprechende Richter habe zu dieser Urteilsrevision keine Kompetenz. Die Kompetenzen amerikanischer Justizorgane entziehen sich meiner Kenntnis, sie ändern die Scheußlichkeit in der Sache auch nicht. Denn, falls Wilsons Anwälte irgendwann die entsprechende Urteilsrevision doch noch durchsetzen können, was ihm natürlich sehr zu wünschen ist, wäre dies kein Grund, den Sieg der amerikanischen Gerechtigkeit zu bejubeln (was unmittelbar nach der Urteilsrevision vor Bekanntwerden der Bakerschen Blockade tatsächlich schon anhub), denn damit würde ja lediglich eine Ebene weit unter der Nulllinie erreicht.

---

**Wer aber wissen will,  
wie die Geschichte ausgeht,  
muß das Heft kaufen.**

